



Brüssel, den 19. Juli 2019
(OR. en)

11378/19

EF 234
ECOFIN 719
DELECT 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 3785 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.5.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3785 final.

Anl.: C(2019) 3785 final

Brüssel, den 28.5.2019
C(2019) 3785 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 20 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/2402 („Verbriefungsverordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Entwürfen technischer Regulierungsstandards („RTS“) durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen präzisiert wird, welche zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Nicht-ABCP-Verbriefung als homogen gelten.

Eine ähnliche Befugnisübertragung enthält Artikel 24 Absatz 21 der Verbriefungsverordnung, wonach die Kommission in delegierten Rechtsakten präzisieren kann, welche zugrunde liegenden Risikopositionen bei der ABCP-Verbriefung als homogen gelten.

Im vorliegenden delegierten Rechtsakt wird sowohl für die Nicht-ABCP-Verbriefung als auch für die ABCP-Verbriefung festgelegt, unter welchen Bedingungen zugrunde liegende Risikopositionen als homogen gelten können, womit den beiden vorgenannten direkt miteinander zusammenhängenden Befugnisübertragungen gleichzeitig entsprochen wird. Homogenität ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass eine Verbriefung als einfach, transparent und standardisiert (d. h. als „STS-Verbriefung“) anerkannt werden kann und somit für eine risikogerechtere Risikogewichtung im Rahmen des neuen EU-Verbriefungsrahmens in Frage kommt. Die Homogenität spielt bei der Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken für die Anleger eine wichtige Rolle und erleichtert ihnen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten.

Die für zugrunde liegende Risikopositionen geltende Homogenitätsanforderung sollte so formuliert werden, dass die anderen Bedingungen für die Einstufung einer Verbriefung als „STS“ und sonstige allgemeine Anforderungen an Verbriefungen unberührt bleiben. Sie sollte so gestaltet werden, dass der Markt nicht unnötig eingeschränkt wird und weder der Originator davon abgehalten wird, ein diversifiziertes Portfolio zu strukturieren, noch in den Portfolios eine übermäßige Konzentration entsteht.

Gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Entwürfe technischer Regulierungsstandards darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu dem nach Artikel 20 Absatz 14 und Artikel 24 Absatz 21 der Verbriefungsverordnung ausgearbeiteten Entwurf technischer Regulierungsstandards eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 15. Dezember 2017 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; die Konsultationsfrist endete am 15. März 2018. Darüber hinaus fand am 19. Februar 2018 eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf statt. Entsprechend ihrem rechtlichen Auftrag hat die EBA bei der Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards eng mit der ESMA und der EIOPA zusammengearbeitet.

Der Kommission wurden für den Erlass der technischen Regulierungsstandards auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin nur der Entwurf der Standards und die Begründung übermittelt. Alle einschlägigen Hintergrundinformationen – namentlich der Kontext und die Überlegungen zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards, die Folgenabschätzung

und die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation – sind im zugehörigen Abschlussbericht über die technischen Regulierungsstandards enthalten, der am 27. Juli 2018 vom Rat der Aufseher der EBA angenommen und auf der EBA-Website veröffentlicht wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verbriefungsverordnung wird ein neuer EU-Verbriefungsrahmen abgesteckt und damit ein Eckpfeiler der Kapitalmarktunion errichtet, die das zentrale Projekt der Kommission zur Schaffung eines EU-Kapitalbinnenmarkts darstellt. Die Verbriefungsverordnung legt gemeinsame Vorschriften für die Verbriefung fest und schafft einen europäischen Rahmen für die einfache, transparente und standardisierte Verbriefung.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 20 Absatz 14 und Artikel 24 Absatz 21 der Verbriefungsverordnung und präzisiert, unter welchen Bedingungen die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen als homogen gelten. Homogenität gehört zu den Anforderungen, die eine Verbriefungstransaktion nach der Verbriefungsverordnung erfüllen muss, um als einfach, standardisiert und transparent („STS-Verbriefung“) eingestuft werden zu können. Die Anwendung der Homogenitätsanforderung ist – zusammen mit den anderen STS-Anforderungen – Voraussetzung für eine risikogerechtere regulatorische Behandlung von Verbriefungen nach dem neuen EU-Verbriefungsrahmen. Ganz im Sinne der Verbriefungsverordnung soll die Homogenitätsanforderung vor allem dazu dienen, dass der Anleger die zugrunde liegenden Risiken, die mit dem Pool zugrunde liegender Risikopositionen verbunden sind, anhand gemeinsamer Methoden und Parameter beurteilen kann. Um dies zu erreichen, werden in dem delegierten Rechtsakt vier Bedingungen festgelegt, unter denen die zugrunde liegenden Risikopositionen als homogen angesehen werden können: (i) Sie müssen nach ähnlichen Kreditvergabestandards abgeschlossen worden sein; (ii) sie müssen ähnlichen Verfahren für die Forderungsverwaltung unterliegen; (iii) sie müssen zur selben Vermögenswertkategorie gehören; (iv) sie müssen bei den meisten Vermögenswertkategorien zumindest in Bezug auf einen weiteren Homogenitätsfaktor homogen sein.

Der delegierte Rechtsakt enthält eine Auflistung der Vermögenswertkategorien und der für die meisten Vermögenswertkategorien geltenden Homogenitätsfaktoren. Diese Vermögenswertkategorien spiegeln die gängigsten zugrunde liegenden Risikopositionen am Verbriefungsmarkt wider. Die Auflistung dieser Vermögenswertkategorien ist nicht abschließend und sollte Finanzinnovationen oder bestehende Marktpraktiken für die Originierung von Risikopositionen oder die Strukturierung von Verbriefungen nicht unterbinden. Deshalb sollte gestattet werden, dass auch bestimmte Pools zugrunde liegender Risikopositionen, die sich keiner dieser gängigen Vermögenswertkategorien zuordnen lassen, auf Basis der vom Originator oder Sponsor durchgängig angewandten internen Methoden und Parameter als einzelne Vermögenswertkategorie angesehen werden können.

Unter Umständen lässt sich eine Risikoposition mehreren Vermögenswertkategorien zuordnen. Dennoch sollten alle zugrunde liegenden Risikopositionen einer bestimmten Verbriefung zu ein und derselben Vermögenswertkategorie gehören.

Da die Vermögenswertkategorien breit gefasst sind, müssen die zu einer Kategorie gehörenden zugrunde liegenden Risikopositionen darüber hinaus noch in Bezug auf mindestens einen Homogenitätsfaktor homogen sein. Diese Homogenitätsfaktoren sollen den Anlegern die Möglichkeit geben, die mit dem Pool zugrunde liegender Risikopositionen verbundenen zugrunde liegenden Risiken auf Basis gemeinsamer Methoden und Parameter zu beurteilen. Eine Ausnahme bilden Handelsforderungen sowie Darlehensfazilitäten für natürliche Personen zu Zwecken des persönlichen, Familien- und Haushaltskonsums, die als

hinreichend homogen gelten und bei denen die Anwendung von Homogenitätsfaktoren zu übermäßigen und unerwünschten Konzentrationen im Risikopositionspool führen würde.

Anzumerken ist, dass durch Gewerbeimmobilien besicherte Wertpapiere nach Erwägungsgrund 29 der Verbriefungsverordnung nicht als STS-Verbriefungen gelten sollten, da während der Finanzkrise deutlich geworden ist, dass die Rückzahlung der Verbriefungspositionen in hohem Maße von der Veräußerung der Vermögenswerte abhängt, die die zugrunde liegenden Vermögenswerte besichern. Da dieser Erwägung durch die STS-Anforderungen in Artikel 20 Absatz 13 bzw. Artikel 24 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 sowohl im Hinblick auf die Nicht-ABCP-Verbriefung als auch die ABCP-Verbriefung Rechnung getragen wird, sollte die Verwendung von durch Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Risikopositionen bei Verbriefungen kein Ausschlussgrund dafür sein, dass solche Verbriefungen die Homogenitätsanforderung erfüllen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 14 Unterabsatz 3 und auf Artikel 24 Absatz 21 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2017/2402 sicherzustellen, dass die Anleger ihre Pflicht zur gebührenden Sorgfalt erfüllen und die zugrunde liegenden Risiken leichter beurteilen können, sollten die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen ähnliche Risikoprofile aufweisen. Aus diesem Grund ist es notwendig, einheitliche Kriterien für die Bestimmung der Homogenität eines gegebenen Pools zugrunde liegender Risikopositionen festzulegen.
- (2) Ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen sollte nur dann als homogen gelten, wenn er Risikopositionen einer einzigen Vermögenswertkategorie umfasst. Damit die Risikopositionen entsprechend zugeordnet werden können, sollten daher verschiedene Vermögenswertkategorien festgelegt werden. Am Markt ist es bereits gängige Praxis, bestimmte Vermögenswertkategorien für die Homogenität eines gegebenen Pools zugrunde liegender Risikopositionen heranzuziehen. Um jedoch sicherzustellen, dass Finanzinnovationen nicht eingeschränkt und bestehende Marktpraktiken nicht unterbunden werden, sollte auch gestattet werden, dass bestimmte Pools zugrunde liegender Risikopositionen, die keiner dieser gängigen Vermögenswertkategorien entsprechen, auf Basis der vom Originator oder Sponsor durchgängig angewandten internen Methoden und Parameter als eine Vermögenswertkategorie angesehen werden können. Möglicherweise lässt sich eine Risikoposition auch mehreren Vermögenswertkategorien zuordnen. Dennoch sollten alle einer bestimmten Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen ein und derselben Vermögenswertkategorie angehören.
- (3) Kreditvergabestandards dienen zur Messung und Beurteilung des Kreditrisikos der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen und sind daher ein nützlicher Indikator für deren Homogenität. Die Anwendung ähnlicher Kreditvergabestandards

¹ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

sollte dementsprechend als Indikator dafür dienen, dass ein Pool zugrunde liegender Risikopositionen ähnliche Risikoprofile aufweist, während die Anwendung voneinander abweichender Kreditvergabestandards zu Risikopositionen mit erheblich unterschiedlichen Risikoprofilen führen kann, selbst wenn diese Kreditvergabestandards allesamt von hoher Qualität sind.

- (4) Die Forderungsverwaltung für die zugrunde liegenden Risikopositionen, die insbesondere auch die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung der aus den zugrunde liegenden Risikopositionen erwachsenden Barforderungen auf der Aktivseite der Verbriefungszweckgesellschaft umfasst, hat erhebliche Auswirkungen auf die aus den zugrunde liegenden Risikopositionen erwarteten Cashflows, erleichtert daher die Cashflow-Prognosen und ermöglicht den Anlegern statistisch zuverlässige Annahmen über die Zahlungs- und Ausfallmerkmale. Unabhängig davon, ob die Forderungsverwaltung vom Originator oder von einem Dritten bzw. von Originatoren oder von Dritten wahrgenommen wird, sollte die im Wege ähnlicher Verfahren, Systeme und Governance-Standards erfolgende Forderungsverwaltung für den Pool zugrunde liegender Risikopositionen eine notwendige Bedingung dafür sein, dass der Pool zugrunde liegender Risikopositionen als homogen anerkannt werden kann. Die zugrunde liegenden Risikopositionen des Pools sollten daher Verfahren für die Forderungsverwaltung unterliegen, die hinreichend ähnlich sind, damit ein Anleger die Auswirkungen der Forderungsverwaltung auf Basis ähnlicher Parameter zuverlässig beurteilen kann.
- (5) Bei bestimmten Vermögenswertkategorien ist eine angemessene Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken des Pools zugrunde liegender Risikopositionen allein auf Basis der Verwendung ähnlicher Forderungsverwaltungs- und Kreditvergabestandards für die Anleger unter Umständen nicht möglich. Daher sollten bei einigen Vermögenswertkategorien bestimmte Faktoren zur Anwendung kommen, um eine zutreffende Homogenitätsbeurteilung sicherzustellen. Ein Originator oder Sponsor sollte daher fallweise einen oder mehrere einschlägige Faktoren anwenden, wobei die Art der Verbriefung (d. h. Nicht-ABCP-Verbriefung oder ABCP-Verbriefung), die besonderen Merkmale des jeweiligen Pools zugrunde liegender Risikopositionen und die Fähigkeit der Anleger berücksichtigt werden sollten, die mit dem resultierenden Pool verbundenen zugrunde liegenden Risiken auf Basis gemeinsamer Methoden und Parameter zu beurteilen. Jedoch gelten die Vermögenswertkategorien „Darlehensfazilitäten für natürliche Personen zu Zwecken des persönlichen, Familien- oder Haushaltskonsums“ und „Handelsforderungen“ als ausreichend homogen, sofern darauf auch ähnliche Kreditvergabestandards und Verfahren für die Forderungsverwaltung angewandt werden. Würden auf diese Vermögenswertkategorien zusätzliche Anforderungen in Form von Homogenitätsfaktoren angewandt, hätte dies übermäßige Konzentrationen in den verbrieften Portfolios zur Folge. Für diese Vermögenswertkategorien sollte die Anwendung von Homogenitätsfaktoren daher nicht vorgeschrieben werden.
- (6) Verändern sich die Merkmale der zugrunde liegenden Risikopositionen in Bezug auf die Homogenitätsbedingungen, insbesondere auch die Homogenitätsfaktoren, aus Gründen, die sich der Kontrolle des Originators bzw. Sponsors entziehen, und nicht aufgrund eines Fehlers des Originators, so sollte dies nicht als Veränderung der Homogenität des Pools betrachtet werden, solange die Risikopositionen zum Zeitpunkt der Originierung der Verbriefung den Anforderungen dieser Verordnung entsprachen und die Veränderung nach der Originierung der Verbriefung eingetreten ist. Da die Bedingungen für die Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen sowohl

für die ABCP-Verbriefung als auch für die Nicht-ABCP-Verbriefung relevant sind, sollten für beide Verbriefungsarten einheitliche Bestimmungen gelten, auch wenn einzelne Homogenitätsfaktoren nur für bestimmte Vermögenswertkategorien der ABCP-Verbriefung bzw. der Nicht-ABCP-Verbriefung relevant sein könnten.

- (7) Die Bestimmungen dieser Verordnung hängen eng miteinander zusammen, da sie die Homogenität sowohl der ABCP-Verbriefung als auch der Nicht-ABCP-Verbriefung betreffen. Um zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, Kohärenz zu gewährleisten und den Personen, die den entsprechenden Verpflichtungen unterliegen, einen umfassenden Überblick über diese Bestimmungen und einen kompakten Zugang dazu zu erleichtern, ist es angemessen, die beiden nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 erforderlichen technischen Regulierungsstandards zur Homogenität in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (8) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat vor der Übermittlung dieses Entwurfs eng mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zusammengearbeitet. Sie hat zu dem Entwurf außerdem öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010² eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Homogenität zugrunde liegender Risikopositionen

Für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 8 und des Artikels 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 gelten zugrunde liegende Risikopositionen als homogen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie entsprechen einer der folgenden Vermögenswertkategorien:
- i) Darlehen für Wohnimmobilien, die entweder durch eine oder mehrere Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert oder in voller Höhe durch einen Sicherungsgeber garantiert sind, der im Sinne des Artikels 201 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennungsfähig ist und gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der vorgenannten Verordnung der Bonitätsstufe 2 oder darüber angehört;
 - ii) gewerbliche Darlehen, die durch ein oder mehrere Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, insbesondere auch Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien, besichert sind;

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- iii) Darlehensfazilitäten für natürliche Personen zu Zwecken des persönlichen, Familien- oder Haushaltskonsums;
 - iv) Darlehensfazilitäten, einschließlich Darlehen und Leasinggeschäfte, für alle Arten von Unternehmen oder Kapitalgesellschaften;
 - v) Darlehen für Kfz-Käufe oder Kfz-Leasinggeschäfte;
 - vi) Kreditkartenforderungen;
 - vii) Handelsforderungen;
 - viii) sonstige zugrunde liegende Risikopositionen, die aus Sicht des Originators oder Sponsors auf Basis interner Methoden und Parameter eine eigene Vermögenswertkategorie darstellen;
- b) sie werden nach Standards abgeschlossen, die für die Beurteilung des mit ihnen verbundenen Kreditrisikos ähnliche Ansätze vorsehen;
 - c) sie sind Gegenstand einer Forderungsverwaltung, die nach ähnlichen Verfahren für die Überwachung, Eintreibung und Verwaltung von Barforderungen auf der Aktivseite der Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt;
 - d) einer oder mehrere der Homogenitätsfaktoren nach Artikel 2 werden angewandt.

Entspricht eine zugrunde liegende Risikoposition mehr als einer Vermögenswertkategorie, wird diese Risikoposition bei dieser Verbriefung für die Zwecke des Buchstaben a nur einer einzigen Vermögenswertkategorie zugeordnet.

Veränderungen der zugrunde liegenden Risikopositionen in einem gemäß dieser Verordnung als homogen geltenden Pool lassen die Homogenität unberührt, wenn sie auf Gründe zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle des Originators bzw. Sponsors entziehen.

Artikel 2

Homogenitätsfaktoren

- (1) Für die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:
 - a) Rang der Sicherungsrechte, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten zugrunde liegender Risikopositionen umfasst:
 - i) Darlehen, die durch erstrangige Sicherungsrechte an einer Wohnimmobilie besichert sind;
 - ii) Darlehen, die durch niederrangige und alle bevorrechtigten Sicherungsrechte an einer Wohnimmobilie besichert sind;
 - iii) Darlehen, die durch niederrangige Sicherungsrechte an einer Wohnimmobilie besichert sind;
 - b) Art der Wohnimmobilie, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten umfasst:
 - i) ertragbringende Immobilien;
 - ii) nichtertragbringende Immobilien;
 - c) Hoheitsgebiet, wobei der Pool Risikopositionen umfasst, die durch im selben Hoheitsgebiet belegene Wohnimmobilien besichert sind.
- (2) Für die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:

- a) Rang der Sicherungsrechte, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten zugrunde liegender Risikopositionen umfasst:
 - i) Darlehen, die durch erstrangige Sicherungsrechte an einer Gewerbeimmobilie besichert sind;
 - ii) Darlehen, die durch niederrangige und alle bevorrechtigten Sicherungsrechte an einer Gewerbeimmobilie besichert sind;
 - iii) Darlehen, die durch niederrangige Sicherungsrechte an einer Gewerbeimmobilie besichert sind;
 - b) Art der Gewerbeimmobilie, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten umfasst:
 - i) Bürogebäude;
 - ii) Einzelhandelsflächen;
 - iii) Krankenhäuser;
 - iv) Lagerstätten;
 - v) Hotels;
 - vi) Industrieimmobilien;
 - vii) sonstige spezifische Arten von Gewerbeimmobilien;
 - c) Hoheitsgebiet, wobei der Pool zugrundeliegende Risikopositionen umfasst, die durch im selben Hoheitsgebiet belegene Immobilien besichert sind.
- (3) Für die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iv genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:
- a) Art des Schuldners, wobei der Pool nur eine der folgenden Schuldnerarten umfasst:
 - i) Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen;
 - ii) sonstige Arten von Unternehmen und Kapitalgesellschaften;
 - b) Hoheitsgebiet, wobei der Pool nur eine der folgenden Arten von zugrunde liegenden Risikopositionen umfasst:
 - i) Risikopositionen, die durch im selben Hoheitsgebiet belegene Immobilien besichert sind;
 - ii) Risikopositionen gegenüber Schuldnern mit Wohnsitz im selben Hoheitsgebiet.
- (4) Für die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer v genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:
- a) Art des Schuldners, wobei der Pool zugrunde liegenden Risikopositionen gegenüber nur einer der folgenden Schuldnerarten umfasst:
 - i) natürliche Personen;
 - ii) Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen;
 - iii) sonstige Arten von Unternehmen und Kapitalgesellschaften;
 - iv) öffentliche Stellen;
 - v) Finanzinstitute;

- b) Hoheitsgebiet, wobei der Pool zugrundeliegende Risikopositionen gegenüber Schuldner mit Wohnsitz im selben Hoheitsgebiet umfasst.
- (5) Für die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer vi genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:
 - a) Art des Schuldners, wobei der Pool zugrunde liegenden Risikopositionen gegenüber nur einer der folgenden Schuldnerarten umfasst:
 - i) natürliche Personen;
 - ii) Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen;
 - iii) sonstige Arten von Unternehmen und Kapitalgesellschaften;
 - iv) öffentliche Stellen;
 - v) Finanzinstitute;
 - b) Hoheitsgebiet, wobei der Pool zugrundeliegende Risikopositionen gegenüber Schuldner mit Wohnsitz im selben Hoheitsgebiet umfasst.
- (6) Für die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer viii genannte Vermögenswertkategorie gelten die folgenden Homogenitätsfaktoren:
 - a) Art des Schuldners;
 - b) Rang der Sicherungsrechte;
 - c) Art der Immobilie;
 - d) Hoheitsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.5.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*